

# Berufsgrundsätze für Immobiliengutachter

## 1. Unabhängigkeit / Eigenverantwortung / Integrität

Der Immobiliengutachter übt seine Tätigkeit stets unabhängig, unparteilich und ethisch einwandfrei aus. Er bildet sein Urteil in eigener Verantwortung.

## 2. Kompetenz / Anwendung anerkannter Methoden

Alle Aufträge werden nur im Rahmen seiner fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen angenommen. Er erfüllt seine Aufträge sachkundig, sorgfältig und fachgerecht unter Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen. Der Immobiliengutachter ist verpflichtet, die jeweils allgemein anerkannten Verfahren und Vorgehensweisen auf dem neusten Stand in der Immobilienbewertung zu verwenden und Bewertungsstandards zu erfüllen.

## 3. Qualifizierung und Weiterbildung

Der Gutachter muss über eine akademische Qualifizierung verfügen, die zumindest den Mindestausbildungsanforderungen der TEGoVA (*Minimum Educational Requirements*) entspricht. Um auf dem laufenden Stand hinsichtlich geltender Gesetze, Bewertungsstandards, der Entwicklung auf dem Immobilienmarkt sowie Verfahrensweisen zu bleiben, bildet er sich im notwendigen Rahmen oder gemäß der Anforderungen seines Berufsverbandes weiter.

## 4. Vertraulichkeit

Alle Vorgänge, Informationen und Daten, die ihm im Rahmen des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, sind streng vertraulich, unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu behandeln. Der Immobiliengutachter hat außerdem mögliche geltende Insider-Vorschriften (Bankgeheimnisse o.ä.) zu befolgen.

## 5. Verlässlichkeit der Quellen

Zur Bewertung sind ausschließlich Daten aus verlässlichen Quellen zu benutzen. Immobiliengutachter beachten Urheberrechte anderer und verwenden wesentliche Informationen anderer Quellen innerhalb des Gutachtens nur mit entsprechender Quellenangabe.

## 6. Interessenkonflikte / Verbot der Mehrfachtigkeit

Besteht im Rahmen der Auftragsabwicklung ein Interessenkonflikt, ist dieser, inklusive aller relevanten Fakten dem **Auftraggeber** offenzulegen. Der Gutachter darf den Auftrag weiter ausführen, **wenn** der Auftraggeber dem zustimmt. Der Gutachter darf nicht in der gleichen Angelegenheit für zwei oder mehr Auftraggeber tätig werden, ausgenommen, es ist ihm ausdrücklich von allen Auftraggebern genehmigt worden.

## 7. Wirtschaftlichkeit und Sorgfalt

Immobiliengutachter müssen wirtschaftlich arbeiten sowie alle Auskünfte in umsichtiger und sorgfältiger Weise einholen mit dem Ziel, die höchsten Qualitätsstandards in ihrer Analyse zu erfüllen und die Anforderungen ihrer Auftraggeber zu befriedigen.

## 8. Vergütungstransparenz

Das Honorar soll transparent nach richtigem Verhältnis zu Art und Umfang der durchgeführten Arbeit erfolgen und wird vor Beginn der Arbeit mit dem Auftraggeber abgestimmt. Sofern gesetzliche Regelungen über Honorare bestehen, sind diese einzuhalten.

## **9. Seriosität bezüglich Werbung / Wettbewerb**

Immobilien Gutachter verhalten sich in der Werbung seriös und präsentieren ihre Qualifikation einzig im Hinblick auf ihre Fähigkeiten und Erfahrungen.

## **10. Kollegialität**

Der Immobilien Gutachter hat sich kollegial zu verhalten und auf die Interessen der anderen Berufsangehörigen die gebotene Rücksicht zu nehmen. Der Immobilien Gutachter sollte sich an der Aus- und Weiterbildung von Berufsanfängern in angemessenem Umfang beteiligen.